

stimmten Zeit übliche 'papa' (in J.-K. 177 und in dem mit 'Cunctas' anhebenden Symmachus-Briefe) im Gefolge hat, 3) der namentlich aufgeführte Empfänger, der Bischof von Vienne, statt allein durch das gebräuchliche 'frater', welches nur in J.-K. 45. 46. 76. 116. 446 erscheint, noch durch 'episcopus' in J.-K. 46. 75. 76, in 116. 335 gar durch 'archiepiscopus' seinem Stande nach und 4) in J.-K. 75. 116. 335 durch das Adjectivum 'Viennensis' auch seinem Wohnort nach bestimmt ist, weil endlich 5) das 'salutem', welches die Aufschrift in J.-K. 45. 75. 76. 116. 335 beschliesst, in echten Briefen dieser Zeit nicht nachweisbar ist. Diejenige Aufschrift, welche der kanzleimässigen Form noch am nächsten kommt, in J.-K. 446: 'Dilectis fratribus, per Gallias et Viennensem provinciam episcopis constitutis, Leo episcopus' trägt vor allem darin das Gepräge der Fälschung zur Schau, dass hier die 'Provincia Viennensis' von den 'Galliae' unterschieden wird, eine Unterscheidung, welche offenbar der Gegenüberstellung der 'Galliae' und der 'Septem Provinciae' in einem Stücke der Epistolae Arelatenses¹ nachgebildet worden ist.

Die drei Briefe des Agatho (J.-K. 2113), Johann (2146) und Constantin (2151), welche der mit Bonifatius V. anhebenden Periode zuzutheilen sind, haben Merkmale der Unechtheit darin, dass 1) die Papstnamen wiederum vorangestellt und durch den Zusatz 'episcopus' in einen ungehörigen Gegensatz zu den gleichfalls bischöflichen Empfängern gebracht sind, 2) dass in jedem Briefe der Empfänger mit Umgehung jedes anderen Titels² durch die Worte 'Viennensis archiepiscopus', von welchen das eine so unangemessen wie das andere ist, bezeichnet wird.

Die falsche Stellung des Papstnamens am Eingang der Aufschrift und die nicht minder falsche Bestimmung des römischen Bischofs als 'episcopus' anderen Bischöfen gegenüber ist auch in den Briefen der nächstfolgenden Periode festgehalten und der Papsttitel — was ganz in der Ordnung ist — nur durch die Demuthformel 'servus servorum Dei' erweitert. Der Titel des Bischofs von Vienne macht, abgesehen von der Stellung innerhalb der Aufschrift und der Anordnung der einzelnen Bestandtheile, dadurch sich verdächtig, dass mit einer Ausnahme (J.-E. 2549) entweder gar nicht 'reverentissimo et sanctissimo' oder nur 'reverendissimo' (d!) in J.-E. 2158 und

1) Der Zosimus-Brief J.-K. 331 gilt den 'episcopis . . . per Gallias et Septem Provincias constitutis'. Ausser dieser Stellung kann aber auch der äussere Rahmen der Aufschrift in dem Viennener Brief einem andern Stück der Epistolae Arelatenses entlehnt sein; denn in J.-K. 434 und 450 heisst es gleichmässig: 'Dilectissimis fratribus . . . Leo (episcopus)'. Weiteres darüber im folgenden Abschnitt. 2) Nur in J.-E. 2113 ist der Erzbischof von Vienne als 'sanctus' angeredet.